

An die
Mitglieder der
Landesgütegemeinschaft IB
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern e.V.

29. Juni 2025

Rundschreiben Nr. 04 / 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie folgende Informationen / Unterlagen:

1. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wird politisch immer wieder diskutiert. Doch über die Anpassung der Lohnuntergrenze entscheiden nicht Politiker.

Die Mindestlohnkommission (**siehe Anlage 2**) hat eine Empfehlung ausgesprochen wie sich die Lohnuntergrenze in Deutschland ab 2026 weiterentwickeln soll (**siehe Anlage 3**). Die Stellungnahme der baugewerblichen Verbände ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

2. Mehr Geld für die Auszubildenden im Baugewerbe

Die Tarifparteien der Bauwirtschaft investieren stärker in die Ausbildung, während die Ausbildungsumlage der Baubetriebe sinkt. Das ist das Ergebnis des neuen Tarifabschlusses.

Weitere Informationen sind der **Anlage 5** zu entnehmen

3. Vorsicht bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Unternehmen sollten bei befristeten Arbeitsverhältnissen die rechtlichen Besonderheiten im Blick haben, um Fehler zu vermeiden. Der (Fehler-)Teufel steckt bei der Befristung von Arbeitsverhältnissen oftmals im Detail. Bei Einhaltung aller formellen Vorgaben können Unternehmen aber die Risiken für sich und ihre Arbeitnehmer reduzieren.

Weitere Informationen sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

4. 100 Jahre gesetzliche Unfallversicherung

Seit 100 Jahren werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur Arbeitsunfälle, sondern auch Berufskrankheiten durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt. Am 12. Mai 1925 wurde die erste Berufskrankheiten-Verordnung erlassen, auch um den sozialen Frieden weiter zu stärken.

Elf Erkrankungen standen damals auf der sogenannten Berufskrankheitenliste. Seit 1925 haben sukzessive immer mehr Erkrankungen Eingang in die Berufskrankheitenliste gefunden. Mit der Aufnahme von drei neuen Krankheiten im April dieses Jahres sind dort mittlerweile 85 Berufskrankheiten verzeichnet.

Weitere Informationen sind der **Anlage 7** zu entnehmen

5. UV-Schutz für Baubeschäftigte wichtig ist - Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeitenden vor UV-Strahlung schützen.

Sowohl im Bauhauptgewerbe als auch in der Baustoffindustrie sind Beschäftigte vor allem im Freien unterwegs. Dabei sind sie der UV-Strahlung ausgesetzt. Laut einer Studie der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – EU-OSHA zählt insbesondere die UV-Strahlung zu dem am häufigsten krebs-erregenden Risikofaktor. Im Jahr 2023 stand mit 15 Prozent der Hautkrebs durch UV-Strahlung an zweiter Stelle bei den der BG Bau gemeldeten Berufskrankheiten.

Dementsprechend ist UV-Schutz am Arbeitsplatz von erheblicher Bedeutung, um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, präventive Maßnahmen zu ergreifen und die Mitarbeitenden aufzuklären. Durch präventive Maßnahmen können schwerwiegende gesundheitliche Risiken minimiert werden.

Weitere Informationen sind der DGUV Information 203-08 „Arbeiten in der Sonne“ (**Anlage 8**) sowie dem Informationsportal der DGUV (**www.dguv.de**) zu entnehmen.

6. Schutz vor UV-Strahlung - Fördermaßnahmen der BG Bau

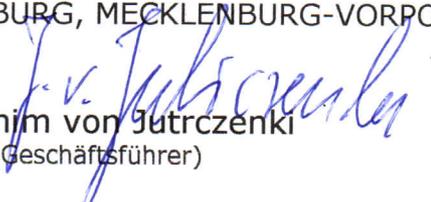
Die BG Bau fördert im Rahmen der Arbeitsschutzprämien Maßnahmen, um die Beschäftigten vor Gesundheitsschäden durch UV-Strahlung zu schützen.

Weitere Informationen sind der **Anlage 9** zu entnehmen

Für weitere Informationen steht ihnen der Unterzeichner zur Verfügung

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit

LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT IB
HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.


Joachim von Jutrczenki
(Geschäftsführer)